

# UNTERRICHTSVERTRAG

**§1 (Beteiligte)** Die Bestimmungen dieses Vertrages regeln das Dienstleistungsverhältnis

zwischen \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_

(im Folgenden Instrumentallehrer genannt) und \_\_\_\_\_,

wohnhaft in \_\_\_\_\_ (im Folgenden elterlicher Sorgeberechtigter genannt).

**§2 (Vertragsgegenstand)** Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist der \_\_\_\_\_

(im Folgenden Schüler genannt) erteilte Instrumentalunterricht.

**§3 (Unterrichtsanspruch)** Der Instrumentallehrer verpflichtet sich, den Schüler während der Schulzeit zu unterrichten. Der Schüler hat somit Anspruch auf 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche. Während der vom Kolleg festgesetzten unterrichtsfreien Zeit ruht auch der Instrumentalunterricht.

**§4 (Honorar)** Dem Instrumentallehrer steht für die von ihm erbrachte Leistung monatlich pauschal ein Betrag von 98 Euro (12 Monate im Jahr) als Honorar zu. Der elterliche Sorgeberechtigte verpflichtet sich, diesen Betrag jeweils monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum Zehnten eines jeden Monats auf das Konto des Instrumentallehrers zu überweisen. Der Honoraranspruch beginnt mit der ersten Unterrichtsstunde. Fällt der Beginn des Unterrichts nicht auf die erste Woche des entsprechenden Monats, so wird das Honorar für diesen Monat anteilig berechnet. Das Honorar deckt neben der Unterrichtsvergütung auch eine Pauschale für Fahrtkosten.

**§5 (Beginn des Unterrichts)** Das Unterrichtsverhältnis beginnt rückwirkend zum \_\_\_\_\_

## **§6 (Auflösung des Unterrichtsverhältnisses)**

- 1) (Kündigung seitens des elterlichen Sorgeberechtigten) Das Unterrichtsverhältnis kann vom elterlichen Sorgeberechtigten zum 1. März und zum 1. September eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform und ist dem Instrumentallehrer direkt zuzustellen.
- 2) (Abiturientenklausel) Falls keine fristgerechte Abmeldung zum ersten März eines Jahres vorliegt, endet Unterrichts- und Honoraranspruch mit dem Ende des Monats, in dem das Abitur abgelegt wird.
- 3) (Kündigung seitens des Instrumentallehrers) In begründeten Fällen ist der Instrumentallehrer berechtigt, das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen bis zum jeweiligen Monatsende aufzulösen. Macht der Instrumentallehrer von diesem Recht Gebrauch, so verpflichtet er sich, dies dem elterlichen Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Der Instrumentallehrer und der Leiter der Musikabteilung werden auf Wunsch bemüht sein, einen Lehrerwechsel in die Wege zu leiten.
- 4) (Kündigung seitens des Kollegs) Wird dem Schüler / der Schülerin seitens des Kollegs gekündigt, so ist der elterliche Sorgeberechtigte verpflichtet, die Hälfte des bis zum nächsten Kündigungstermin anfallenden Unterrichtshonorars zu bezahlen.

### **§7 (Unterrichtsausfall)**

- 1) (Fernbleiben des Schülers) Bleibt der Schüler dem Unterricht fern, so besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, daß der so versäumte Unterricht nachgeholt wird.
- 2) (Verhinderung des Lehrers) Ist der Instrumentallehrer verhindert und kann er infolgedessen den Unterricht nicht zum vereinbarten Termin erteilen, so ist er dazu verpflichtet, mindestens einen Nachholtermin anzubieten. Wird der vereinbarte Nachholtermin vom Schüler nicht wahrgenommen, so erlischt der Ersatzanspruch.
- 3) (Krankheit des Lehrers) Fällt der Unterricht infolge Erkrankung des Instrumentallehrers aus, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz. Findet infolge Erkrankung deLehrers länger als zwei Wochen pro Schulhalbjahr kein Unterricht statt, so ist dieser dazu verpflichtet, den über diesen Zeitraum hinaus gehenden Unterrichtsausfall nachzuholen oder sich von einer qualifizierten Ersatzkraft vertreten zu lassen.
- 4) (Meldepflicht) In jedem der oben genannten Fälle ist der Lehrer dazu verpflichtet, sein Fernbleiben dem Leiter der Musikabteilung unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

**§8 (Förderung des Schülers)** Im Rahmen der individuellen Förderung des Schülers finden den Unterricht begleitende Vorspiele statt. Der Instrumentallehrer richtet in der Regel zwei Vorspieltermine pro Jahr ein, während derer der Schüler Gelegenheit dazu hat, sein Können öffentlich oder im Klassenverband unter Beweis zu stellen.

**§9 (Änderungen)** Änderungen dieses Vertrages bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

Wir, die Unterzeichnenden, erkennen die oben genannten Bedingungen an.

---

Ort, Datum (Lehrer)

---

Ort, Datum (Sorgeberechtigter)